



## Mandanteninformation - 27. März 2018

### BGH stellt Unwirksamkeit einer Klausel in AGB der Sparkassen fest

Mit Urteil vom 20.03.2018 – Az. XI ZR 309/16 – hat der Bundesgerichtshof festgestellt, dass die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkassen verwendete Klausel:

#### „Nummer 11 Aufrechnung und Verrechnung

##### (1) Aufrechnung durch den Kunden

**Der Kunde darf Forderungen gegen die Sparkasse nur insoweit aufrechnen, als seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.“,**

unwirksam ist.

Ausgangspunkt war die Klage eines Verbraucherschutzverbandes, der die Unvereinbarkeit der Vorschrift mit der gesetzlichen Regelung zum Widerrufsrecht rügte. Die Unwirksamkeit resultiere nach Auffassung des BGH aus einer unangemessenen Benachteiligung des Verbrauchers durch Verwendung dieser Klausel.

Gemäß § 361 Abs. 2 Satz 1 BGB dürfe, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nicht zum Nachteil des Verbrauchers von den gesetzlichen Vorschriften der §§ 355 ff. BGB abgewichen werden. Die Vorschriften zum gesetzlichen Widerrufsrecht stellen halb-zwingendes Recht zu Gunsten des Verbrauchers dar.

Weicht eine AGB-Klausel von (halb-)zwingendem Recht ab, benachteiligt diese den Verbraucher in unangemessener Weise und ist unwirksam. Dies gelte nach Auffassung des BGH insbesondere für § 355 Abs. 3 Satz 1 BGB, wonach im Falle des Widerrufs die empfangenen Leistungen unverzüglich zurückzugewähren sind. Die angefochtene Klausel erfasse auch Forderungen, welche dem Verbraucher im Rahmen eines Rückgewährverhältnisses erwachsen und die er den Ansprüchen der Bank aus diesem Verhältnis entgegensetzen kann. Darin liege eine unzulässige Erschwerung der Ausübung des Widerrufsrechts.

Die aktuelle Rechtsprechung des BGH fügt sich damit nahtlos in die in jüngster Vergangenheit ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung ein, mit der wiederholt über lange Jahre beanstandungsfrei verwendete Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Banken und Sparkassen für unwirksam erklärt wurden. Zu nennen wären beispielsweise die Unwirksamkeit einer Vereinbarung über ein Entgelt für die Ausstellung von Ersatzkarten (BGH, Urteil vom 20.10.2015 – XI ZR 166/14), die Vereinbarung über Kontoführungsgebühren (BGH, Urteil vom 28.07.2015 – XI ZR 434/14) oder die Pflicht zur Vorlage eines Erbscheins nach dem Tod eines Kunden (BGH, Urteil vom 08.10.2013 – XI ZR 401/12). Zu berücksichtigen ist im Hinblick auf das vorliegende Urteil insbesondere, dass dieses auch Folgen für noch laufende Verfahren im Zusammenhang mit dem erklärten Widerruf von Verträgen durch Verbraucher haben kann.

Zwar wurde über die streitgegenständliche Klausel aufgrund des Einzelfalls lediglich im Rahmen der Verwendung von Sparkassen-AGB entschieden. Kreditinstitute, die keine Sparkassen sind, sollten ihre AGB dennoch überprüfen, da die AGB-Banken diese Formulierung ebenfalls vorsehen. Das aktuelle Urteil des BGH sollte gemeinhin zum Anlass genommen werden, die verwendeten AGB auf kritische Formulierungen zu kontrollieren und ggf. zu überarbeiten.

**Sprechen Sie uns an!**

**Ihre Ansprechpartner:**



**Alexander Pfisterer-Junkert**  
Rechtsanwalt

Telefon: 089 2441688-0  
E-Mail: pfisterer-junkert@bkl-law.de



**Dr. Stephan Schulz**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Bank-  
und Kapitalmarktrecht

Telefon: 0228 945945-0  
E-Mail: schulz@bkl-law.de



**Daniel Huschen**  
Rechtsanwalt

Telefon: 0228 945945-0  
E-Mail: huschen@bkl-law.de